


Aus dem Protokoll der Baudirektion

319

vom 18. Feb. 1969

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
PBG		
Küsnacht	0154-0087	

B 2

Küsnacht

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung
Niveaulinien für die Zentrale Unterführung, Staats-
strasse I. Klasse, samt Anschlüssen. Festsetzung

A. Im Zusammenhang mit dem Bau des zweiten Gleises der Bahnlinie Zürich-Rapperswil wurde in der Gemeinde Küsnacht die sogenannte Zentrale Unterführung unter der Bahn mit den notwendigen Zu- und Wegfahrten erstellt. Sie bildet die direkte Verbindung von der Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse F, I.Kl.Nr.1, zur Oberwachtstrasse I.Kl.Nr.6 und damit zum Gebiet oberhalb der Bahn. Sie ersetzt verschiedene Niveaulübergänge auf dem Gebiet von Küsnacht und umfasst folgende Anschlussstellstücke:

- a) Die Bahnhofauffahrt, Abschnitt Fählilbrunnenstrasse bis Bahnhofstrasse;
- b) die Poststrasse I.Kl.Nr.2, Fählilbrunnenstrasse bis Bahnhofstrasse;
- c) die Fählilbrunnenstrasse, Abschnitt Bahnhofauffahrt bis Zentrale Unterführung;
- d) die Bahnhofstrasse, Abschnitt Bahnhofauffahrt bis Poststrasse.

Diese Zu- und Wegfahrten wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr.910 vom 7. März 1968 als Staatsstrassen I. Klasse eingeteilt, ausgenommen die Poststrasse, die schon vorher diesen Status aufwies. Die neue Strassenanlage erforderte die Revision der bestehenden Bau- und Niveaulinien.

B. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse ist gemäss § 31a des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

C. Im Auftrag der Baudirektion hat der Gemeinderat Küssnacht die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Küssnacht vom 8. bis 27. Juli 1968 auf Grund der Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 52 vom 5. Juli 1968. Die betroffenen Grundeigentümer wurden am 2. Juli 1968 schriftlich benachrichtigt.

Gegen die Vorlage ging eine Einsprache ein, die am 23. Januar 1969 zurückgezogen wurde, nachdem das kantonale Tiefbauamt am 17. Januar 1969 die darin gestellten Fragen schriftlich beantwortet hatte.

Demzufolge können die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 4062/1956 und 2509/1916 genehmigten Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an den anschliessenden Gemeindestrassen III. Klasse erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates Küssnacht vom 30. Mai 1968, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4624/1968.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs

v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 4062/1956 und 2509/1916 genehmigten Bau- und Niveaulinien für die Zentrale Unterführung samt den dazugehörigen Zu und Wegfahrten, das sind die Bahnhofauffahrt, Abschnitt Föhnlibrunnenstrasse bis Bahnhofstrasse, die Poststrasse, Abschnitt